

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

Vom 19. Juni 2025

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) hat die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung erlassen und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus angezeigt.

Artikel 1

Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen

Die Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (Modulprüfungsordnung Lehramt berufsbildende Schulen) vom 25. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2023 vom 20. Juni 2023, S. 587) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „Anlage 30: Zweite Fachrichtung Sozialpädagogik“ die Angabe „Anlage 31: Zweite Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung“ angefügt.
2. In § 29 Absatz 4 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.
3. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe m wird wie folgt gefasst:
„m) Werkstofftechnik für das Lehramt.“
 - b) Der Abschnitt I Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - c) “ 2. im Wahlpflichtbereich
 - a) Mehrphasenreaktionen
 - b) Anlagentechnik und Sicherheitstechnik
 - c) Verfahrenstechnische Anlagen
 - d) Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft
 - e) Grundlagen der Abfallwirtschaft und Altlasten
 - f) Abwasserbehandlung,von denen drei zu wählen sind.“
4. In der Anlage 5 wird der Abschnitt I Nummer 13. wie folgt gefasst:
„13. Werkstofftechnik für das Lehramt“
5. In der Anlage 7 in Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe a werden die Doppelbuchstaben ff und die Wörter „Biomedizinische Technik“ gestrichen.
6. Die Anlage 31 wird angefügt und erhält die im Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Modulprüfungsordnung Lehramt berufsbildende Schule fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2025 möglich.

(4) Abweichend von Absatz 3 gilt Artikel 1 Nummer 1, 2, 5 und 6 ab Wintersemester 2025/2026 für alle im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikulierten Studierenden.

(5) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2026/2027 für alle im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikulierten Studierenden.

(6) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 oder Absatz 5 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 19. März 2025, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 19. März 2025, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 26. März 2025, der Fakultät Informatik vom 17. März 2025, der Fakultät Mathematik vom 16. April 2025, der Fakultät Physik vom 16. April 2025, der Fakultät Biologie vom 2. April 2025 sowie der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 16. April 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 29. April 2025.

Dresden, den 19. Juni 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 31: Zweite Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung

Die zweite Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung wird nur in der Vertiefungsrichtung Textiltechnik angeboten (§ 115 Absatz 2 Nummer 1 der LAPO I).

I. In der Fachrichtung sind Module im Pflichtbereich:

1. Textile Kette
2. Textile Rohstoffe
3. Bindungstechnik der Gewebe/Gestricke
4. Maschentechnik
5. Konfektionstechnik Textil und Leder
6. Webereitechnik
7. Technische Textilien
8. Schnittkonstruktion I
9. Garnherstellung
10. Textilveredlung
11. Schnittkonstruktion II
12. Qualitätsprüfung Textil/Leder
13. Chemie für Textil- und Ledertechnik
14. Fachbezogenes Projekt Textiltechnik und Bekleidung.

II. In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik Textiltechnik und Bekleidung
2. Schulpraktische Übungen Textiltechnik und Bekleidung
3. Berufliche Didaktik: Technische Aspekte Textiltechnik und Bekleidung
4. Blockpraktikum B - Textiltechnik und Bekleidung
5. Berufliche Didaktik: Inklusionssensibles Lehren und Lernen im Arbeitsaufgabenbezug Textiltechnik und Bekleidung.